S 29 AS 1986/19

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land Nordrhein-Westfalen

Sozialgericht Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen

Sachgebiet Grundsicherung für Arbeitsuchende

Abteilung 19

Kategorie Beschluss

Bemerkung Rechtskraft Deskriptoren Leitsätze Normenkette -

1. Instanz

Aktenzeichen S 29 AS 1986/19

Datum 18.05.2020

2. Instanz

Aktenzeichen L 19 AS 1309/20 Datum 19.10.2020

3. Instanz

Datum 04.12.2020

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Dortmund vom 18.05.2020 wird als unzulässig verworfen. AuÃ∏ergerichtliche Kosten des Klägers sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Gründe:

I.

Mit Bescheid vom 27.03.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12.04.2019 forderte der Beklagte den Kl \tilde{A} $^{\mu}$ ger unter Berufung auf \hat{A} $^{\mu}$ 59 SGB II i.V.m. \hat{A} $^{\mu}$ 309 SGB III auf, sich am 29.04.2019 bei seinem pers \hat{A} $^{\mu}$ nlichen Ansprechpartner zu melden, um \hat{A} $^{\mu}$ 6ber seine aktuelle Situation sowie den unter Umst \hat{A} $^{\mu}$ 7nden bestehende Unterst \hat{A} $^{\mu}$ 7tzungsbedarf bzw. Angebote seitens der Arbeitsvermittlung zu sprechen.

Am 23.04.2019 hat der Kläger mit dem Begehren Klage erhoben, den Bescheid vom 20.03.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12.04.2019 aufzuheben.

Mit Urteil vom 18.05.2020 hat das Sozialgericht Dortmund die Klage abgewiesen. Auf die Entscheidungsgrļnde wird Bezug genommen.

Gegen das ihm am 30.06.2020 zugestellte Urteil hat der Kläger am 21.07.2020 Berufung eingelegt.

Der KlAxger beantragt schriftsAxtzlich,

das Urteil des Sozialgerichts Dortmund vom 18.05.2020 abzuändern und gemäÃ☐ seinem Antrag in der ersten Instanz zu entscheiden.

Mit Schreiben vom 14.09.2020 sind die Beteiligten dazu angehört worden, dass der Senat beabsichtige die Berufung durch Beschluss als unzulässig zu verwerfen. Das Schreiben ist dem Kläger am 18.09.2020 und dem Beklagten am 22.09.2020 zugestellt worden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte Bezug genommen.

II.

Die Berufung des KlĤgers ist nicht statthaft und daher nach <u>§ 158 S. 1 SGG</u> als unzulĤssig zu verwerfen.

Die Entscheidung hier \tilde{A}^{1} ber kann durch Beschluss ergehen (\hat{A} § 158 S. 2 SGG), wenn die Beteiligten zu dem beabsichtigten Beschlussverfahren geh \tilde{A} ¶rt worden sind (vgl. BSG, Beschl \tilde{A}^{1} 4sse nicht vom 24.04.2008 â \square 0 B 9 SB 78/07 B und vom 02.07.2009 â \square 0 B 14 AS 51/08 B). Diese Voraussetzung ist hier gegeben, denn mit Verf \tilde{A}^{1} 4gung vom 14.09.2020 sind die Beteiligen zu der beabsichtigten Entscheidung nach \hat{A} § 158 SGG angeh \tilde{A} ¶rt worden.

GemäÃ∏ § 143 SGG findet gegen Urteile der Sozialgerichte die Berufung an das Landessozialgericht statt, soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts anderes ergibt. GemäÃ∏ § 144 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGG bedarf die Berufung der Zulassung in dem Urteil des Sozialgerichts oder auf Beschwerde durch Beschluss des Landessozialgerichts, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes bei einer Klage, die eine Geld-, Dienst- oder Sachleistung oder einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt betrifft, 750,00 EUR nicht über-steigt. Dies gilt nicht, wenn die Berufung wiederkehrende oder laufende Leistungen für mehr als ein Jahr betrifft (§ 144 Abs. 1 S. 2 SGG).

Danach ist die Berufung vorliegend nicht statthaft, weil sie weder wiederkehrende noch laufende Leistungen f $\tilde{A}^{1/4}$ r mehr als ein Jahr betrifft ($\frac{\hat{A}\S}{144}$ Abs. 1 S. 2 SGG) noch den f $\tilde{A}^{1/4}$ r die zulassungsfreie Berufung erforderlichen Wert von 750,00 Euro erreicht ($\frac{\hat{A}\S}{144}$ Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGG).

Streitgegenstand des Verfahrens ist eine Meldeaufforderung des Beklagten. Beim Rechtsschutz gegen eine Meldeaufforderung bemisst sich nach der Rechtsprechung

des Bundessozialgerichts der Wert des Beschwerdegegenstands nach der HĶhe einer Leistungsminderung bei einem MeldeversĤumnis (vgl. BSG, Beschlļsse vom 18. 02.2019 â∏∏ <u>B 14 AS 117/18 B</u>, vom 26.06.2018 â∏∏ <u>B 14 AS 431/17 B</u>, vom 24.08.2017 â∏∏ <u>B 4 AS 256/17 B</u> â∏∏ und vom 24.08.2017 â∏∏ <u>B 4 AS 223/17 B</u> Nichtannahme der Verfassungsbeschwerde gegen diesen Beschluss durch BVerfG vom 15.0.2018 â∏ 1 BvR 2720/17). Dies folgt aus der Eigenschaft der Meldeaufforderung als ein Verwaltungsakt, der die nach § 59 SGB II i.V.m. § 309 SGB III bestehende Meldeobliegenheit der Leistungsberechtigten konkretisiert (vgl. BSG, Beschluss vom 19.12.2011 â∏ B 14 AS 146/11 B). Wird eine Meldeaufforderung angefochten, stellt sie sich prozessual als ein auf eine Geldleistung gerichteter Verwaltungsakt i.S.v. <u>ŧ 144 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGG</u> dar, weil ihre Nichtbefolgung grundsÄxtzlich zur Leistungsminderung fļhrt und sie im Hinblick auf den Berufungswert nicht unabhĤngig von dieser rechtlichen Wirkung betrachtet werden kann. Als Leistungsminderung bei einem Versto̸ gegen eine Meldeaufforderung kommt gemäÃ∏ § 32 SGB II eine Kürzung des Regelbedarfs i.H.v. 10% des ma̸gebenden Regelbedarfs für drei Monate in Betracht. Damit wird der Wert von 750,00 Euro nicht erreicht.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des $\frac{\hat{A}\S 193}{SGG}$.

Gründe für die Zulassung der Revision nach <u>§ 160 Abs. 2 SGG</u> liegen nicht vor.

Erstellt am: 03.02.2021

Zuletzt verändert am: 23.12.2024